

Wesentliche Merkmale des Tarifs JOKER.

Optionsrecht

- auf Wechsel in eine Voll- oder Beihilfe-Restkostenversicherung
- auf Wechsel in eine Zusatzversicherung
- ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten

Tarif JOKER.

Optionsversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung Fassung Februar 2015

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Mit Ausnahme der unter Punkt II. formulierten Abweichungen gilt der Tarif JOKER. (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KK 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen bis zu einem Eintrittsalter von 44 Jahren, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind, Anspruch auf Familienversicherung haben oder z.B. aufgrund eines Wahltarifs für eine bestimmte Zeit an eine GKV gebunden sind und bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnen.

II. Optionsrecht

Der Versicherungsnehmer hat die Option, für die versicherte Person

- bei Beendigung des Optionstarifes gemäß II.B) Ziffer 1 entweder eine Krankheitskosten-Vollversicherung, eine Beihilfe-Restkostenversicherung oder eine Zusatzversicherung zur GKV abzuschließen.
- bei Beendigung gemäß II.B) Ziffer 2 oder 3 eine Zusatzversicherung zur GKV abzuschließen.

Der Wechsel kann in Tarife erfolgen, die für den Neuzugang geöffnet sind, sofern Versicherungsfähigkeit für diese Tarife besteht. Das Optionsrecht bezieht sich auf den unter II.C) beschriebenen Versicherungsschutz.

A) Umstellungszeitpunkt

Will der Versicherungsnehmer von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, muss er die Umstellung innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt der Beendigungsgründe gemäß II.B) beantragen. Sie wird dann zum Zeitpunkt des Eintritts des Beendigungsgrundes wirksam. Soll die Umstellung nicht im unmittelbaren Anschluss erfolgen und meldet der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Beendigungsgrundes diesen, kann er die Umstellung zum nächsten Monatsersten beantragen, der auf den nächst möglichen Kündigungstermin bei seiner GKV folgt.

B) Ende des Optionstarifs

Die Versicherung nach dem Optionstarif endet

1. mit dem Ende der Versicherungspflicht in der GKV oder des Anspruchs auf Familienversicherung und/oder nach Ablauf einer evtl. Bindefrist (z.B. durch einen GKV-Wahltarif).
2. mit dem Ablauf des Monats, in dem das 49. Lebensjahr vollendet wird.
3. mit dem Ablauf des Monats, in dem die für diese Versicherung vorgesehene Höchstvertragsdauer von 15 Jahren erreicht ist.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

- das Ende der Versicherungspflicht in der GKV oder des Anspruchs auf Familienversicherung
 - und/oder den Ablauf einer evtl. Bindefrist (z.B. durch einen GKV-Wahltarif)
- unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

Sofern die Option nicht in Anspruch genommen wird, entfallen alle durch die Optionsversicherung erworbenen Rechte; eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

C) Umfang der Option

1. Das Optionsrecht auf die Vollversicherung bzw. Beihilfe-Restkostenversicherung umfasst folgenden Versicherungsschutz:
 - ambulante Heilbehandlung.
 - stationäre Heilbehandlung (allgemeine Krankenhaus- und Wahlleistungen).
 - Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie. Die tarifliche sowie eine gegebenenfalls individuell vereinbarte Zahnstaffel beginnen mit dem Umstellungszeitpunkt. Eine evtl. bereits in der Zusatzversicherung zurückgelegte Zahnstaffel wird angerechnet, sofern diese

Zusatzversicherung bis zu dem Tag besteht, an dem die Umstellung erfolgt.

- Krankentagegeld für Selbstständige ab dem 22. Tag bzw. für Arbeitnehmer ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens. Sofern zum Zeitpunkt der Wahrnehmung des Optionsrechtes die Aufnahmeleitlinien keinen höheren Betrag vorsehen, ist das Krankentagegeld ab dem 22. Tag auf 100 € pro Tag, das Krankentagegeld ab dem 43. Tag auf 150 € pro Tag begrenzt.
 - Pflege-Pflichtversicherung nach § 23 SGB XI. Die Vorversicherungszeiten aus der Option werden nicht auf die Pflege-Pflichtversicherung gemäß § 110 SGB XI angerechnet.
2. Das Umstellungsrecht auf die Zusatzversicherung umfasst folgenden Versicherungsschutz:
- ambulante Heilbehandlung.
 - stationäre Heilbehandlung (Wahlleistungen).
 - Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie. Die tarifliche sowie eine gegebenenfalls individuell vereinbarte Zahnstaffel beginnen mit dem Umstellungszeitpunkt. Eine evtl. bereits in der Zusatzversicherung zurückgelegte Zahnstaffel wird angerechnet, sofern diese Zusatzversicherung bis zu dem Tag besteht, an dem die Umstellung erfolgt.
 - Krankentagegeld ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens. Sofern zum Zeitpunkt der Wahrnehmung des Optionsrechtes die Aufnahmeleitlinien keinen höheren Betrag vorsehen, ist das Krankentagegeld unter Anrechnung des GKV-Krankengeldes auf 150 € pro Tag begrenzt.

Die Umstellung erfolgt ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten. Grundlage für die Risikozuschlagsbemessung ist die bei Abschluss des Optionstarifes festgestellte Risikolage sowie der nach der Umstellung zu zahlende Tarifbeitrag zum erreichten Alter.

Abweichend von § 2 MB/KK Teil II sind zum Zeitpunkt der Ausübung der Option gemäß II.C) Ziffer 2 angeratene oder laufende Zahnbehandlungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

III. Optionsrecht bei Beendigung des Studiums oder der Ausbildung

Beendet eine versicherte Person während der Laufzeit des Tarifs JOKER. das Studium oder die Ausbildung, hat der Versicherungsnehmer einmalig die Option, für die versicherte Person den Versicherungsschutz gemäß II.C) Ziffer 2 zu ergänzen und/oder umzuwandeln.

Voraussetzung für dieses Optionsrecht ist, dass die versicherte Person innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Studiums bzw. der Ausbildung eine abhängige Beschäftigung ausübt, für die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (siehe Anhang) Versicherungspflicht besteht.

Nimmt der Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der abhängigen Beschäftigung dieses Optionsrecht in Anspruch, tritt der gemäß II.C) Ziffer 2 ergänzte und/oder umgewandelte Versicherungsschutz rückwirkend zum Beginn der abhängigen Beschäftigung in Kraft.

Die Frist verlängert sich auf 6 Monate, wenn der gemäß II.C) Ziffer 2 ergänzte und/oder umgewandelte Versicherungsschutz nicht rückwirkend, sondern spätestens zu Beginn des siebten Monats nach Beginn der abhängigen Beschäftigung in Kraft treten soll.

Anhang

Sozialgesetzbuch (SGB) V

§ 5 Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.